

ÖSTERREICHISCHER BADMINTON VERBAND

STATUT (Satzung)



Österreichischer
Badminton Verband

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zweck des Verbandes

1. Der Österreichische Badminton Verband ist die Vereinigung der in Österreich bestehenden Landesverbände und Vereine dieser Sportart, die sein Statut anerkannt haben, und hat seinen Sitz in Wien.
2. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und gesteuert in allen Belangen gemeinnützig gemäß § 34 Bundesabgabenordnung (BAO).
3. Der Verband ist Mitglied
 - der Badminton World Federation (BWF),
 - von Badminton Europe (BE),
 - der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO), und
 - des Österreichischen Olympischen Comités (ÖOC)
4. Zweck des Verbandes sind:
 - a) Die Verbreitung, Förderung, Pflege und Überwachung des Badmintonsports in Österreich in allen seinen Erscheinungsformen (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistung- und Spitzensport, Beachminton usw);
 - b) die Vertretung des Badmintonsports im In- und Ausland;
 - c) die Durchführung von Meisterschaften, nationalen und internationalen (Gross-)Sportveranstaltungen und die Beteiligung an solchen sowie die Durchführung von Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art;
 - d) die Umsetzung und Kontrolle der für den gesamten Badmintonsport in Österreich vorgesehenen Regelauslegungen im Einklang mit dem internationalen Reglement;
 - e) die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten in den Massenmedien sowie in einer eigenen Verbandszeitschrift; und
 - f) die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des Verbandes.

§ 2. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Verbandszweckes vorgesehen sind

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

1. Ideelle Tätigkeiten: (Gross-)Sportveranstaltungen, Werbe- und Promotionsveranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Sportreisen, gemeinsame Übungen, Trainings, Kurse, Camps, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Produktion von Lehrmitteln auf Massen-Speichermedien, Diskussionsabende, Einrichtung einer Bibliothek
2. Aufbringung der materiellen Mittel: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Nenngebühren, Vergabe von Werberechten, Erträge aus geselligen Veranstaltungen (Ball, Faschingsgshnas, Frühschoppen, Flohmarkt, ...) verbandseigene Unternehmungen, Subventionen, Förderungsbeiträge, Sportförderungsmittel, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Verbandsbußen und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen). Der Verband kann auch Beteiligungen erwerben, halten und verkaufen, wenn solche Beteiligungen zur Erreichung des Verbandszweckes dienen.
- 3.

§ 3. Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände haben im Allgemeinen die gleichen Aufgaben wie der Verband, übertragen auf das Gebiet eines Bundeslandes. Der Umfang der Tätigkeit

wird durch das jeweilige Landesverbandsstatut geregelt, das sich die Landesverbände selbst geben. Es darf mit den Grundsätzen des Statuts des Verbandes nicht im Widerspruch stehen.

2. Über die Betreuung einzelner Vereine in den Bundesländern, in welchen kein eigener Landesverband besteht oder der Landesverband seinen Aufgaben nicht nachkommt, entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§ 4. Anti-Dopingbestimmungen

1. Für den Verband, deren ordentliche Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.
 - a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Verbandes verbindlich.
 - b) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Verbandes die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg cit zur Anwendung kommen.
 - c) Die Entscheidung der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel cit zur Anwendung kommen.
2. Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und alle Personenmitglieder haben die obigen Anti-Doping-Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

§ 5. Rechtsgrundlage

1. Entscheidungen, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen erlassen und beschlossen werden, sind für alle Mitglieder (§ 7) bindend und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.
2. Als Rechtsgrundlagen gelten folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Rechts- und Disziplinarordnung
 - d) Trainerordnung
 - e) Spielordnung mitsamt Durchführungsbestimmungen
 - f) Bundesligaordnung
 - g) Schulsportordnung

§ 6. Markenrechte, Bild-, Ton- und ähnliche Rechte

1. Zur besonderen Kennzeichnung seiner Tätigkeit und damit zusammenhängender Leistungen und Gegenstände kann der Verband die Registrierung von Markenrechten im In- und Ausland erwirken.
2. Soweit solche Markenrechte zur Benützung durch die im Österreichischen Badminton Verband im Sinne eines Verbandes zusammengeschlossenen Mitglieder bestimmt sind, kann der Österreichische Badminton Verband Verbandsmarken registrieren lassen. Die besonderen Benützungsbestimmungen hiefür sind in einer bezüglichen Verbandsmarkensatzung und in einer jeweiligen Verwendungsrichtlinie festzulegen.
3. Das Recht hinsichtlich Fernseh- und Rundfunkübertragungen sowie Presseberichterstattung, Verträge mit Rundfunkanstalten, Programmproduzenten oder Verlegern zu schließen, steht für Grosssportveranstaltungen, die der Verband vergibt, dem Verband ausschließlich zu. Gleiches gilt für jede Form der Nachnutzung sowie alle anderen möglichen Vertragspartner hinsichtlich Bild- und Tonträger.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 7. Arten der Mitgliedschaft

Der Verband unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Personenmitglieder
- Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände und die ihnen angeschlossenen Mitgliedsvereine (Vereine und Zweigvereine).
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts sein.
3. Personenmitglieder sind:
 - Mitglieder der den Landesverbänden angeschlossenen Mitgliedsvereine, soweit sie ihren Beitritt zum Verband erklärt haben und von ihrem Verein dem Verband gemeldet wurden sowie
 - Mitglieder eines Badmintonklubs, welche dem Verband gemäß Abs 2 angeschlossen sind.
4. Ehrenmitglieder sind vom Verbandstag hiezu ernannte natürliche Personen, die sich um den Verband oder den Badminton sport in Österreich besondere Verdienste erworben haben.

§ 8. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied hat schriftlich über den zuständigen Landesverband an den Verband zu erfolgen.
2. Dem Ansuchen sind beizufügen:
 - a) Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied:
 - Eine ordnungsgemäß gefertigte, schriftliche Beitrittserklärung;
 - das von der Vereinsbehörde genehmigte Statut, dessen Vereinszweck der Gemeinnützigkeit unterliegen muss;
 - ein Vereinsregisterauszug jüngsten Datums oder die Bekanntgabe der ZVR-Zahl; und
 - bei Vereinen mit mehreren Zweigvereinen, Namen und Anschriften des Leitungsorgans des entsprechenden Zweigvereins.
 - b) Zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied:
 - Eine Beitrittserklärung
3. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 9. Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht begrenzt.
2. Die Mitgliedschaft der Personenmitglieder beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung zum Verband gemäß § 7 Abs 3.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt und unter Nachweis der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
4. Ehrenmitglieder gehören dem Verband auf Lebenszeit an.

§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss sowie Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verband kann jederzeit erfolgen, doch sind die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vermögenswerte des Verbandes sind ihm, ebenso wie bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, zurückzustellen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher, nachweislicher Zahlungsaufforderung und zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen die Streichung und den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Streichungs- bzw. Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Länderkonferenz zulässig. Bis zur Entscheidung der Länderkonferenz ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
5. Die Mitgliedschaft von Personenmitgliedern erlischt mit ihrem Tod oder mit der Abgabe einer gültigen Abmeldung, die durch den Badmintonklub über den Landesverband beim Verband bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Termin zu erfolgen hat, dem satzungsmäßigen Ausscheiden aus einem dem Landesverband angeschlossenen Mitgliedsverein, durch Ausschluss aus dem Landesverband bzw. Mitgliedsverein sowie Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 11. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht und passive Wahlrecht wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erreicht. Passiv wahlberechtigt sind auch Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, zumindest einmal jährlich, vom Vorstand über die Tätigkeit des Verbandes und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb des Verbandstages, und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens, entsprechend zu informieren.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnten.
4. Dieses Statut und Beschlüsse der Verbandsorgane sind für ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes verbindlich..
5. Ehrenmitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme sowohl am Verbandstag als auch an der Länderkonferenz teilzunehmen.
6. Mitglieder des Verbandes, die ihren finanziellen oder sonstigen Verbandsverpflichtungen nicht entsprechen, können aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Organs mit Verbandsbußen belegt werden.

3. Abschnitt

Organe des Verbandes

§ 11. Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Der Verbandstag (Die Mitgliederversammlung)
 - b) Die Länderkonferenz
 - c) Der Vorstand (Leitungsorgan)
 - d) Die Referatsleiter
 - e) Die Rechnungsprüfer
 - f) Das Schiedsgericht
2. Die Kerntätigkeit der Verbandsorgane hinsichtlich der vorgeschriebenen Kontroll-, Prüfungs- und Sitzungstätigkeiten erfolgt ehrenamtlich.

§ 12. Der Verbandstag

1. Der Verbandstag findet jedes vierte Jahr statt. Die Abhaltung des ordentlichen Verbandstags ist dabei möglichst in der ersten Jahreshälfte anzustreben.
2. Ein außerordentlicher Verbandstag kann von der Länderkonferenz jederzeit einberufen werden. Er ist des Weiteren auf Verlangen und aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags von einem Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen. In den vorgenannten Fällen hat der außerordentliche Verbandstag längstens innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
3. Sowohl zum ordentlichen als auch zum außerordentlichen Verbandstag sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung des Verbandstages hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt den Vorstand.
4. Im Falle einer vom ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag durchzuführenden Wahl ist ein Wahlkomitee im Sinne der Geschäftsordnung (GO) zu installieren.
5. Teilnahmeberechtigt am Verbandstag sind alle Mitglieder des Verbandes. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.
6. Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht im Verbandstag steht den ordentlichen Mitgliedern wie folgt zu:
 - a) Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht durch bevollmächtigte Vertreter, und zwar:
 - Den Landesverbänden als Repräsentanten der Vereine ihres Bundeslandes
 - Den Vereinen, wenn sie mindestens sechs gemeldete Einzelmitglieder haben
 - b) Landesverbände erhalten aufgrund ihrer Mitgliederstärke (Einzelmitglieder der Vereine) Zusatzstimmen wie folgt:

▪	0,00	–	10,00	%	0 (in der Grundstimme des Landesverbandes enthalten)
▪	10,01	–	15,00	%	1 Zusatzstimme
▪	15,01	–	22,00	%	2 Zusatzstimmen
▪	22,01	–	30,01	%	3 Zusatzstimmen
▪	30,01	–		%	4 Zusatzstimmen

- Basis (100 %) ist der Mitgliederstand zehn (10) Wochen vor der Abstimmung
 - c) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmberechtigten haben sich mit der vom Verband ausgestellten Delegiertenkarte, die ihnen zeitgerecht vom Verbandstag zuzustellen ist, auszuweisen oder sie machen ihr Stimmrecht sonst glaubhaft.
 - d) Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig und mit der Originalstimmkarte nachzuweisen oder sonst glaubhaft zu machen.
 - e) Der Verbandstag ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vereine (§ 12 Abs 6 lit e) beschlussfähig. Ist der Verbandstag zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet er fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Anträge zum Verbandstag können nur Verbandsorgane nach § 11 der Statuten und ordentliche Mitglieder stellen. Der entsprechend begründete Antrag muss mindestens vierzehn Tage vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein und von diesem mindestens vier Tage vor dem Verbandstag unter Angabe des Antragstellers den ordentlichen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist (Posteingang) beim Vorstand eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Verbandes sind nicht zulässig. Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
 8. Den Wahlakt leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees.
 9. Über die Wahl des Vorstandes ist einzeln abzustimmen. Über die Referatsleiter, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht in der sonstigen Besetzung kann in jeweils einem einzigen Wahlgang abgestimmt werden. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Ist im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind nur diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die gegebenenfalls auf sie entfallende Wahl annehmen.
 10. Beschlüsse werden, sofern das Statut nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln, mit denen der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages – können nur zu Tagesordnungspunkten oder Dringlichkeitsanträgen gefasst werden.
 11. Den Vorsitz am Verbandstag führt der Vorstand.

§ 13. Aufgabenkreis des Verbandstags

1. Der Verbandstag wird nach der aufliegenden Tagesordnung bzw. Geschäftsordnung (GO) durchgeführt, die den Verbandsmitgliedern zeitgerecht zugeschickt werden muss.
2. Der Verbandstag ist zur Beschlussfassung in nachstehenden Angelegenheiten berufen:
 - a) Entgegennahme des Berichts der Länderkonferenz;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern, Referatsleiter und Rechnungsprüfern mit dem Verband (Insichgeschäfte);
 - d) Wahl oder Bestätigung der Mitglieder der Verbandsausschüsse und Rechnungsprüfer;
 - e) Wahl des Vorstandes und des Schiedsgerichts;
 - f) Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes; und
 - g) sonstige Anträge und Petitionen an den Verbandstag.

§ 14. Die Länderkonferenz

1. Die Länderkonferenz besteht aus mindestens fünf vom Verbandstag gewählten und von den Landesverbänden entsandten Personenmitgliedern. Kein Mitglied der Länderkonferenz darf gleichzeitig Mitglied des Vorstandes, Referatsleiter, Rechnungsprüfer oder Mitglied des Schiedsgerichts des Verbandes sein.
2. Kein Mitglied der Länderkonferenz kann für eine längere Zeit als bis zum Ablauf der Funktionsperiode gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl für ein vor Ablauf der Funktionsperiode

ausgeschiedenes Mitglied der Länderkonferenz ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglied der Länderkonferenz.

3. Die Bestellung zum Mitglied der Länderkonferenz kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom entsendenden Landesverband widerrufen werden. Ein Widerruf ist an den Vorsitzenden der Länderkonferenz zu richten.
4. Jedes Mitglied der Länderkonferenz kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden der Länderkonferenz unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu jedem Monatsende niederlegen.
5. Einberufung der Länderkonferenz, Tagesordnung und Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassung der Länderkonferenz, Niederschrift, Ausschüsse, Verschwiegenheitspflicht und allgemeine Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung (GO) geregelt.

§ 15. Aufgabenkreis der Länderkonferenz

1. Der Länderkonferenz obliegt die– Unterstützung des Vorstandes im Rahmen der Leitung des Verbandes, insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden der Länderkonferenz unverzüglich zu berichten. Sie ist für alle Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbandes, ausgenommen die Rechnungsprüfer, bindend.
2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Länderkonferenz bei folgenden genehmigungspflichtigen Maßnahmen:
 - Berichte, Änderungsanträge über Ordnungen und sonstige Anträge des Vorstandes;
 - di;
 - der Jahresvoranschlags innerhalb des 1. Quartals;
 - Anträge über die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder des Verbandes;
 - die Geschäftsverteilung des Vorstandes sowie deren Änderungen; und
 - die Vergabe internationaler Grosssportveranstaltungen.
3. Weitere Aufgaben der Länderkonferenz sind:
 - Die Behandlung der Berufung über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - Suspendierungen von Mitgliedern des Vorstandes auszusprechen;
 - die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands nach Vorliegen des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - der Vorstand entwickelt in Abstimmung mit der Länderkonferenz die strategische Ausrichtung des Verbandes und erörtert in der Länderkonferenz in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

§ 16. Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens zwei Mitglieder an, die vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Bei Auswahl der Mitglieder des Vorstandes ist auf hinreichende fachliche Eignung, Einsatzbereitschaft sowie zeitliche Verfügbarkeit und Verlässlichkeit zu achten. Während seiner Funktionsperiode ist der Vorstand frei von Weisungen durch Länderkonferenz und Verbandstag und eigenverantwortlich für die Durchführung aller zum Betrieb des Verbandes gehörenden Geschäfte.
2. Für die Ausarbeitung eines Wahlvorschlages ist ein Wahlkomitee gemäß Geschäftsordnung (GO) zu installieren.
3. Zusammensetzung
 - a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, und mindestens einem Vizepräsidenten.
 - b) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht einer Ersatzwahl, wozu die Genehmigung beim nächstfolgenden Verbandstag einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Ersatzwahl überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist die Länderkonferenz verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
 - c) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Suspendierung (§ 15 Abs 2) und Rücktritt (siehe § 16 Abs 3 lit e).
 - d) Die Länderkonferenz tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
 - e) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Länderkonferenz zu richten. Der Rücktritt wird erst mit (Ersatz-)Wahl (§ 16 Abs 3 lit b) von Nachfolgern wirksam.

Einberufung des Vorstandes, Tagesordnung und Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes, Niederschrift, Ausschüsse, Verschwiegenheitspflicht und allgemeine Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung (GO) geregelt

§ 17. Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Der Vorstand ist Leitungsorgan des Verbandes und unterliegt daher den in diesem Statut für den Vorstand geltenden Regelungen. Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung aller zum Betrieb des Verbandes gehörenden Geschäfte. Präsident und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied sind selbstständig vertretungsbefugt, jedes weitere Vorstandsmitglied oder ein bestellter Generalsekretär sind zu zweit vertretungsbefugt. Der Vorstand kann einem Generalsekretär die Besorgung der Geschäfte übertragen.
2. Der Vorstand bestimmt die Verteilung der Geschäfte und die Schriftführung unter den Vorstandsmitgliedern.
3. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung einer alljährlichen Vorschaurechnung (Jahresvoranschlag);
 - b) das Verbandsvermögen zu verwalten und die Verteilung der Geldmittel vorzunehmen; das Verbandsvermögen ist vom Vorstand mit aller Sparsamkeit und nur für die Erreichung mittelbarer und unmittelbarer Verbandszwecke einzusetzen und zu verwalten;
 - c) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes, sowie die Erteilung von Vollmachten;
 - d) Bericht über die Verwendung von Unternehmererträgen bzw. erforderliche Nachschüsse und Investitionen im Bereich des Verbandsunternehmens an die Länderkonferenz;
 - e) die zeitgerechte Vorbereitung und Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages;
 - f) die Vorlage der Berichte und Anträge zum Verbandstag;
 - g) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern;
 - h) Ersatzwahl von Referatsleiter, Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen und Sitzungen einzuberufen;
 - i) die Überwachung der Einhaltung aller Ordnungen und die Vornahme von Änderungen der Ordnungen, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Länderkonferenz bedürfen;
 - j) Alle ihm durch dieses Statut und die Geschäftsordnung (GO) übertragenen Fragen zu behandeln und zu erledigen
4. Berichte an die Länderkonferenz
 - a) Der Vorstand hat der Länderkonferenz mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Verbandes zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresvoranschlag).
 - b) Der Vorstand hat der Länderkonferenz vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs zu berichten.
 - c) Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden der Länderkonferenz unverzüglich zu berichten.

§ 18. Die Referatsleiter

- a) Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch Referatsleiter unterstützt, die vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
2. Bestellung
 - a) Für die Ausarbeitung eines Wahlvoranschlags ist ein Wahlkomitee im Sinne der Geschäftsordnung (GO) zu installieren.
 - b) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit weitere wählbare Referatsleiter zu kooptieren, wozu die Zustimmung im nächstfolgenden Verbandstag einzuholen ist.
 - c) Für Referatsleiter kann der Vorstand über deren Vorschlag durch Ersatzwahl Stellvertreter bestellen. Diese üben bei Verhinderung der Referatsleiter deren Rechte und Pflichten aus.
3. Die Zusammensetzung der Referatsleiter in den in Fachbereiche gegliederten Ausschüssen, Aufgaben, Einberufung der Ausschüsse, Tagesordnung und Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassung der Ausschüsse, Niederschrift, Verschwiegenheitspflicht und allgemeine Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung (GO) geregelt.

§ 19. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Rechtsordnung.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus sieben vom Verbandstag des Verbandes jeweils für drei Jahre gewählten Mitgliedern zusammen.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und dürfen deshalb keinem Verbandsorgan des nach § 11 Abs 1 lit a bis e angehören.
4. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Personen. Es wird derart gebildet, das jeder Streitteil innerhalb von einer Woche dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen einstimmig ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse gemäß der Geschäftsordnung (GO) sind zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg steht den Streitteilen jedenfalls offen.
6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Schiedsgerichts durch Rücktritt.
7. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Schiedsgerichts an den Verbandstag zu richten. Der Rücktritt des gesamten Schiedsgerichtes wird erst mit Wahl eines neuen wirksam.

§ 20. Die Rechnungsprüfer

1. Der Verbandstag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes. Sie dürfen nicht Verbandsorgane gemäß § 10 mit Ausnahme des Verbandstages sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses, insbesondere die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die widmungsgerechte Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Länderkonferenz über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und sind bei der Veröffentlichung allenfalls einzubinden.
3. Die Rechnungsprüfer können an Sitzungen der Länderkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Abberufung und Rücktritt.
5. Der Verbandstag kann jederzeit alle Rechnungsprüfer oder einzelne Rechnungsprüfer abberufen. Die Abberufung tritt mit Wahl der neuen Rechnungsprüfer bzw. des neuen Rechnungsprüfers in Kraft.
6. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts aller Rechnungsprüfer an die Länderkonferenz zu richten. Der Rücktritt aller Rechnungsprüfer wird erst mit der Wahl neuer wirksam.

4. Abschnitt

Sonstiges

§ 21. Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten sowie den genannten Ordnungen und deren Anlagen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 22. Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur bei einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag und nur mit der in § 12 Abs 10 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vorstand muss
 - a) die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzeigen und
 - b) in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung und der behördlichen Auflösung sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Mitgliedern des Verbandes zugute kommen. Es ist vom abtretenden Vorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) anerkannt ist und vom Verbandstag bestimmt wurde.